

Satzung „Bayerische Edelbrandsommeliers“ vom 04.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bayerische Edelbrandsommeliers". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freising, ist unpolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31.12.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung, Förderung und Erhaltung der Edelbrandkultur in Bayern.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch das Angebot und die Unterstützung von Aus- und weiterbildungsmaßnahmen für die Edelbrandsommeliers, Obst- und Kleinbrenner und interessierte Bürger.
- (3) Darüber hinaus soll der Verein Maßnahmen und öffentliche Auftritte mit den Bayerischen Brennereivereinigungen abstimmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die eine sensorische Ausbildung und die Prüfung zum Edelbrandsommelier erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, von deren Mitgliedschaft der Verein eine Förderung zu erwarten hat.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Kündigung des Mitglieds.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres im Besitz des Vorstandes sein.
 - c. Ausschluss:
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - d. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

§ 5 Beitrag

- (1) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist jährlich fällig und zwar am Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
- (2) Beiträge sind von einem Bankkonto des Mitglieds abzubuchen. Eine Abbuchungsvollmacht ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis geht die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden vor, d.h. der 2. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von der Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassenführer und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, welche vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer von zwei Jahren aus, so ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, eine Geschäftsordnung festzusetzen. Geeignete Mitglieder oder andere externe Personen, z.B. aus den Reihen der bayerischen Brennerverbände, können zur Mitarbeit ohne Stimmrecht vom Vorstand in den Vorstand kooptiert werden. Die Vereinstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Entstandene Aufwendungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens ersetzt. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer Buch zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer.
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und deren Entlastung.
- (3) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
- (4) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (6) Durch schriftliche Zustimmung des Mitgliedes kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch in elektronischer Form, z.B. per Email, erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in obiger Weise einzuladen.
- (8) Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (9) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (10) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nach Gesetz und Satzung zulässig - mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Abstimmungen werden in der Regel per Akklamation durchgeführt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Aufgabe alljährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung durchzuführen und über deren Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Wahl von Vorstandschaft und Rechnungsprüfern

- (1) Die Vorstandschaft und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, maximal jedoch bis zur turnusmäßigen Neuwahl eines Vorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus 3 Personen (ein Vorsitzender, 2 Beisitzer) der anwesenden Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Wahlrecht und sind wählbar. Steht ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl, ist es bei dieser Auszählung ausgeschlossen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Stichwahlen.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn auf Befragen alle Stimmberechtigten zustimmen kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
- (6) Der 1. und 2. Vorsitzende werden immer in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Die von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag der Vorstandschaft Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Hierzu ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen in gleichen Teilen den Bayerischen Brennereiverbänden zu. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.

Beilngries, den 04. März 2023

, 1. Vorsitzender

, 2. Vorsitzender

7 Gründungsmitglieder
